



# Gebührentarif

## der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

(gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung)

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2024 mit Wirkung vom 01. April 2024 den Gebührentarif 2024 wie folgt beschlossen:

	EURO
<b>1. Gebühr für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, für die Bescheinigung von Handelsrechnungen / Zollfakturen und andere für den Außenhandel erforderliche Dokumente, Original einschl. Kopien – Bestätigung der Aus- und Fortbildungsdokumente der Handelskammer Bremen</b>	10,00
<b>2. Bescheinigung</b>	15,00
<b>3. Gebühr für die Ausstellung von Carnets A.T.A.</b>	
3.1 Carnet für Kammerzugehörige	70,00
3.2 Carnet für Nichtkammerzugehörige	100,00
<b>4. Carnets, nicht ordnungsgemäß abgewickelt</b>	28,00
<b>5. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen</b>	
5.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	260,00
5.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. GBZugV	190,00
5.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	60,00
5.4 Gebühr für die Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	60,00
5.5 Rücktritt von der Prüfung	75,00
<b>6. Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften, IHK-Zertifikaten und Bescheinigungen</b>	
6.1 Gebühr für die Ausfertigung sonstiger Zweitschriften (außerhalb des Berufsbildungsgesetzes)	40,00
6.2 DIHK-Zertifikat "Schlankes Konzept"	150,00
6.2.1 Qualifizierungskonzept "Praxistraining mit IHK-Zertifikat"	270,00
<b>7. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (Taxen und Mietwagen)</b>	
7.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	230,00
7.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. PBZugV	190,00
7.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	60,00
7.4 Rücktritt von der Prüfung	75,00
<b>8. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter</b>	
8.1 Verfahren auf Anerkennung von Schulungen	
8.1.1 Verfahren auf Anerkennung von ADR-Schulungen – für den ersten Kurs	650,00

8.1.2	Verfahren auf Anerkennung von ADR-Schulungen – für jeden weiteren Kurs	320,00
8.2	Wiedererteilung der Anerkennung von ADR-Schulungen	250,00
8.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
8.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR – für Änderungen der Schulungsräume	90,00
8.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR – für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	70,00
8.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR – für andere Änderungen	270,00
8.4	Durchführung der Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
8.4.1	Prüfung ADR-Basiskurs und Auffrischung	70,00
8.4.2	ADR-Prüfung nach Aufbaukurs (jeweils)	54,00
8.4.3	ADR-Wiederholungsprüfung	62,00
8.5	Ersatzausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	28,00
<b>9.</b>	<b>Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte</b>	
9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen *)	
9.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen Gefahrgutbeauftragte – für den ersten Lehrgangsteil	660,00
9.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen Gefahrgutbeauftragte – für jeden weiteren Lehrgangsteil	325,00
9.2	Wiedererteilung der Anerkennung von Gefahrgutbeauftragten-Lehrgängen	250,00
9.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
9.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) – für Änderungen der Schulungsräume	90,00
9.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) – für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	70,00
9.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) – für andere Änderungen	270,00
9.4	Durchführung von Prüfungen *)	
9.4.1	Durchführung von Gefahrgutbeauftragtenprüfungen – für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	190,00
9.4.2	Durchführung von Gefahrgutbeauftragtenprüfungen – für Verlängerungsprüfungen	170,00
9.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	37,00
9.6	Ersatzausstellung (Bescheinigung Gefahrgutbeauftragte)	19,00
	*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.	
<b>10.</b>	<b>Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren</b>	25,00 – 250,00
<b>11.</b>	<b>Gebühr für das Bewachungsgewerbe</b>	
11.1	Unterrichtungsverfahren	420,00
11.2	Sachkundeprüfung	
11.2.1	Sachkundeprüfung schriftl. und mdl. Prüfung	150,00
11.2.2	Sachkundeprüfung mdl. Prüfung	72,00
11.3	Rücktritt vom Unterrichtsverfahren oder von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zum Unterrichtsverfahren oder zur Sachkundeprüfung (erfolgtter Einladung) werden 50 % der unter Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Gebühr erhoben.	
<b>12.</b>	<b>Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung/Anerkennung von Sachverständigen</b>	
12.1	Sachverständige (§ 36 Abs. 1 Gewerbeordnung), Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung)	
12.1.1	Bei Erstbestellung	800,00

12.1.2	Bei erneuter Bestellung	400,00
12.2	Gütermesser, Probenehmer, Besichtiger, Schiffseichaufnehmer etc. (§ 36 Abs.2 Gewerbeordnung)	
12.2.1	Bei Erstbestellung	300,00
12.2.2	Bei erneuter Bestellung	140,00
12.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
12.3.1	Bei Erstanerkennung	800,00
12.3.2	Bei erneuter Anerkennung	400,00
<b>13.</b>	<b>Gebühr für die Stellungnahme gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zum Nachweis der Tragfähigkeit eines Existenzgründungsvorhabens zur Erlangung eines Gründungszuschusses (SGB III, § 93)</b>	<b>42,00</b>
<b>14.</b>	<b>Beitreibungsgebühr</b>	<b>20,00</b>
<b>15.</b>	<b>Gebühr für das Versicherungsvermittlerrecht</b>	
15.1	Registrierung von Vermittlern/Beratern	45,00
15.2	Erlaubnisverfahren (§ 34d Abs. 1 GewO)	275,00
15.2.1	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34 f, h, i GewO innerhalb von drei Monaten	135,00
15.2.2	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	108,00
15.2.3	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	33,00
15.2.4	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten in leitender Position (je Person)	27,00
15.3	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler (§ 34 d Abs. 3 GewO)	140,00
15.4	Widerruf der Erlaubnis nach § 34 d GewO	178,00
15.5	Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfung):	
15.5.1	Änderungen der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00
15.5.2	Ergänzungen weiterer EU-Staaten (je Land)	20,00
15.5.3	Ersatzbescheinigung	20,00
15.6	Sachkundeprüfung:	
15.6.1	Gebühr Gesamtprüfung Versicherungsfachmann IHK	325,00
15.6.2	Gebühr für (Wiederholung) praktische Prüfung	175,00
15.6.3	Gebühr für (Wiederholung) schriftliche Prüfung	200,00
15.6.4	Rücktritt von der Sachkundeprüfung nach Zulassung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 100% der jeweiligen Gebühr erhoben.	
15.7	Prüfung gem. § 23 VersVermV	88,00
<b>16.</b>	<b>Gebühr für die Berufskraftfahrerprüfungen nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz</b>	
16.1.1	Gesamtprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.720,00
16.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.600,00
16.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.310,00
16.2	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
16.2.1	Theoretische Prüfung Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	285,00
16.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	280,00
16.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	240,00
16.2.4	Praktische Prüfung Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.270,00
16.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.270,00
16.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.080,00
16.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
16.3.1	Theoretische Prüfung Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	140,00
16.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	125,00
16.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	120,00
16.4	Austellung einer Ersatzbescheinigung Berufskraftfahrer	19,00

- 16.5 Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (16.2.1 bis 16.2.3 und 16.3.1 bis 16.3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben.

<b>17. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater</b>		
17.1	Sachkundeprüfungen gemäß §§ 34 f Abs. 2 Nr. 4, 34 h Abs. 1 GewO	
17.1.1	Vollprüfung (VP) / Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
17.1.1.1	Vollprüfung (VP)/Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in 3 Kategorien	340,00
17.1.1.2	Vollprüfung (VP)/Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in 2 Kategorien	330,00
17.1.1.3	Vollprüfung (VP)/Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in 1 Kategorie	315,00
17.1.2	Teilprüfung (TP) / Wiederholung Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
17.1.2.1	Teilprüfung in einer Kategorie, auch Teilprüfung (TP) / Wiederholung (TP)	255,00
17.1.2.2	Teilprüfung (TP) in 2 Kategorien, auch Teilprüfung (TP) / Wiederholung (TP)	265,00
17.1.2.3	Wiederholung praktischer Prüfungsteil Spezifische Sachkundeprüfung / Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung (gemäß § 5 FinVermV), auch Teilprüfung (TP) / Wiederholung (TP)	182,00
17.1.3	Spezifische Sachkundeprüfung / Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung (gemäß § 5 FinVermV)	
17.1.3.1	Spezifische Sachkundeprüfung/Wdh. spez. Sachkundeprüfung in 3 Kat.	342,00
17.1.3.2	Spezifische Sachkundeprüfung/Wdh. spez. Sachkundeprüfung in 2 Kat.	330,00
17.1.3.3	Spezifische Sachkundeprüfung/Wdh. spez. Sachkundeprüfung in 1 Kat.	315,00
17.1.4	Rücktritt von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 100 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
17.1.5	Erfolgsloses Widerspruchsverfahren	88,00
17.2	Registrierung von Vermittlern/Beratern	45,00
17.2.1	Änderungen von Registerdaten außerhalb der Registeranzeige	20,00
17.2.2	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten (je Person)	27,00
17.3	Erlaubniserteilung von Vermittlern und Beratern	
17.3.1	Erlaubnisverfahren in zwei bzw. drei Kategorien (§34 f Abs. 1 S. 1 und 2 bzw.S. 2 und 3 GewO oder § 34 h GewO), Erlaubnisverfahren in einer Kategorie (§ 34 f Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 GewO oder § 34 h GewO)	278,00
17.3.2	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34 d, i GewO innerhalb von drei Monaten	135,00
17.3.3	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	108,00
17.3.4	Anforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	33,00
17.4	Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens gem. §§ 34 f Abs. 1, 34 h GewO bzw. § 157 Abs. 2 GewO	
17.4.1	Erweiterung der Erlaubnis um eine bzw. zwei Kategorien	108,00
17.4.2	Erstellung einer Ersatzbescheinigung	20,00
17.4.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	178,00
17.4.4	Anforderung von Prüfungsberichten	93,00
17.4.5	Veranlassung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	80,00

## Gebühren der Berufsbildung

### I. Verwaltungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungs-/Praktikantenverhältnisse

<b>18.</b>	<b>Gebühr für die Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs-/Umschulungsverhältnisses</b>	<b>70,00</b>
<b>19.</b>	<b>Gebühr für die Zwischenprüfungen</b>	
19.1	Gebühr für die Zwischenprüfungen – Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	110,00
19.2	Gebühr für die Zwischenprüfungen – Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	80,00
19.3	Gebühr für die Zwischenprüfungen – Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	135,00
19.4	Gebühr für die Zwischenprüfungen – Gewerblich-technische Berufe	155,00
19.5	Gebühr für die Zwischenprüfungen – Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	300,00

<b>20. Gebühr für die Abschlussprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen</b>	
20.1 Gebühr für die Abschlussprüfungen – Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	180,00
20.2 Gebühr für die Abschlussprüfungen – Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	130,00
20.3 Gebühr für die Abschlussprüfungen – Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	210,00
20.4 Gebühr für die Abschlussprüfungen – Gewerblich-technische Berufe	240,00
20.5 Gebühr für die Abschlussprüfungen – Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	430,00
20.6 Zusatzqualifikation	150,00
<b>21. Gebühr für die Gestreckten Abschlussprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen</b>	
21.1 Kaufmännische Berufe	
21.1.1 Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (kaufmännische Berufe Teil 1)	110,00
21.1.2 Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (kaufmännische Berufe Teil 2)	170,00
21.2 Gewerblich-technische Berufe	
21.2.1 Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (Gewerblich-technische Berufe Teil 1)	160,00
21.2.2 Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (Gewerblich-technische Berufe Teil 2)	290,00
21.3 Zusatzqualifikation "Elektrofachkraft für Hochvolt-Fahrzeugtechnik" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	200,00
<b>22. Zertifizierung von Teilqualifikationen</b>	180,00
<b>23. Materialkosten (Auslagen in tatsächlich entstandender Höhe)</b>	
23.1 für die Zwischenprüfungen in Höhe von	5,00 – 300,00
23.2 für die Abschlussprüfungen in Höhe von	5,00 – 400,00
<b>24. Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten</b>	190,00
<b>25. Zuschlag für Prüfungen von Bewerbern, die als Externe nach § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG sowie § 62 BBiG zur Abschlussprüfung zugelassen werden – Abschlussprüfung</b>	50,00
<b>26. Säumniszuschlag – bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung nach Ziffer 20 (Abschlussprüfung) oder Ziffer 21 (gestreckte Abschlussprüfung)</b>	70,00
<b>27. Rücktritt – Die Gebühren nach den Ziffern 19 bis 21 werden mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung fällig. Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung können auf Antrag erstattet werden, soweit eine Prüfungszulassung noch nicht erfolgt ist. Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben.</b>	
<b>II. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen</b>	
<b>28. Gebühr für Ausbildereignungsprüfungen (gemäß AEVO) je Prüfungsteil</b>	125,00
<b>29. Gebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
29.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	450,00
29.2 Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in	580,00
<b>30. Gebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
30.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	530,00
30.2 Geprüfte/r technische/r Fachwirt/in	660,00
<b>31. Zusatzqualifikation bei Fachkaufleuten und bei Fachwirten</b>	172,00
<b>32. Gebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
32.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)	520,00
32.2 Geprüfte/r Industriemeister/in – Fachrichtung Lack und Beschichtungstechnik	615,00
32.3 Geprüfte/r Meister/in – Vernetzte Industrie – Bachelor Professional in Smart Industry (IHK)	975,00

<b>33. Gesamtgebühr für Prüfungen von Betriebswirten</b>	
33.1 Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	765,00
33.2 Geprüfte/r Betriebswirt/in – Master Professional in Business Management	700,00
<b>34. Gebühr für Prüfungen von sonstigen Fortbildungsprüfungen</b>	
34.1 Hafenfacharbeiter/in	400,00
34.2 Fachkraft für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagenteilen	375,00
34.3 Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	360,00
34.4 Fischsommelier/Fischsommelière	200,00
34.5 Elektrofachkraft in der Industrie	440,00
<b>35. Säumnis</b>	
35.1 Weiterbildungsprüfungen gemäß Ziffer 28. bis 34.5: Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 78,00 erhoben.	78,00
<b>36. Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften</b>	70,00
<b>37. Beglaubigungen von Prüfungszeugnissen (bis 5 Kopien) und sonstige Bescheinigungen</b>	10,00
<b>38. Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben.</b>	
<b>39. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliendarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO)</b>	
39.1 Immobiliendarlehensvermittler Erlaubnis- und Registrierungsverfahren	
39.1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO	278,00
39.1.2 jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34d, i GewO innerhalb von drei Monaten	135,00
39.1.3 Eintragung in das Register gem. § 34i Abs. 8 oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	45,00
39.1.4 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	108,00
39.1.5 Gesonderte Registrierung von Beschäftigten (je Person)	27,00
39.1.6 Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten (je Staat)	20,00
39.2 Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
39.2.1 Erstellung einer Ersatzbescheinigung	20,00
39.2.2 Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00
39.2.3 Anforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	33,00
39.2.4 Rücknahme / Widerruf der Erlaubnis	178,00
39.2.5 Anordnung einer Prüfung gem. § 15 ImmVermV	94,00
<b>40. Prüfungen nach § 26 a des Wohnungseigentumsgesetzes</b>	
40.1 Prüfungen nach §26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamtprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil)	310,00
40.2 Prüfungen nach §26a des Wohnungseigentumsgesetzes (schriftlicher Prüfungsteil)	175,00
40.3 Prüfungen nach §26a des Wohnungseigentumsgesetzes (mündlicher Prüfungsteil)	140,00
40.4 Prüfungen nach §26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Rücktritt von der Prüfung	
40.4.1 Gesamtprüfung	155,00
40.4.2 schriftlicher Prüfungsteil	88,00
40.4.3 mündlicher Prüfungsteil	70,00
40.5 Prüfungen nach §26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00

Bremen, 22. Januar 2024

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Die Neufassung des vorstehenden Gebührentarifs wurde gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (Aktenzeichen: 700-131-002-4/2016-6-1) am 12.02.2024 und der Senatorin für Kinder und Bildung (Aktenzeichen: 200-241-3-6/2019-2-76) am 09.02.2024 befristet bis zum 31.12.2024 genehmigt.